

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

73. Jahrgang

22. Dezember 2016

Nr. 59 / S.1

Inhaltsübersicht:

Seite:

| | | |
|----------|---|-------|
| 252/2016 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Veterinäramt – über die Tierseuchenverordnung zur Aufhebung der Allgemeinverordnung vom 16.12.2016 | 2 - 3 |
| 253/2016 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Veterinäramt – über die Tierseuchenverordnung zur Festlegung von Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest vom 22.12.2016 | 4 - 9 |

252/2016

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Tierseuchenverordnung

(Allgemeinverordnung)

vom 19.12.2016

zur Aufhebung meiner Allgemeinverordnung vom 16.12.2016
zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel und zur Bildung
eines Verdachtssperrbezirkes und Beobachtungsgebietes
für den Kreis Paderborn

Hiermit hebe ich meine Allgemeinverordnung vom 16.12.2016 zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel und zur Bildung eines Verdachtssperrbezirkes und Beobachtungsgebietes für den Kreis Paderborn, Az. 39/2-13, wieder auf.

Begründung:

Mit Feststellung des Seuchenausbruchs am 19.12.2016 sind durch Allgemeinverordnung vom gleichen Tage aufgrund § 55 Geflügelpestverordnung ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt worden, die die am 16.12.2016 aufgrund des damaligen Seuchenverdachtes gebildeten Restriktionszonen ersetzen. Da mit der Seuchenfeststellung die Voraussetzungen für die Bildung eines Verdachtssperrbezirks bzw. Beobachtungsgebietes nicht mehr vorliegen, ist meine diesbezügliche Allgemeinverordnung vom 16.12.2016 aus Gründen der Rechtssicherheit wieder aufzuheben.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 55 – 59 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212)
- §§ 6 I Nr. 18 und 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 – 14, 33102 Paderborn, erhoben werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

73. Jahrgang

22. Dezember 2016

Nr. 59 / S. 3

Hinweise:

Der Widerspruch ist schriftlich auf dem Postweg oder mündlich zur Niederschrift an die oben genannte Adresse zu richten.

Falls die Frist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Kreis Paderborn
als Kreisordnungsbehörde
Im Auftrag

gez.

Dr. Bornhorst

253/2016

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Aldegrevestr. 10 – 14
33102 Paderborn

Tierseuchenverordnung

(Allgemeinverordnung)

Vom 22.12.2016

zur Festlegung von Schutzmaßnahmen nach §§ 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

In einem Geflügelbestand in Rietberg im Kreis Gütersloh ist am 21.12.2016 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel (Gans) amtlich festgestellt worden.

Zum Schutz vor den von der Geflügelpest ausgehenden Gefahren werden aufgrund §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung folgende Anordnungen getroffen:

1. Um den Ausbruchsbetrieb im Kreis Gütersloh herum wird mit einem Radius von mindestens 3 km für das Gebiet des Kreises Paderborn ein Sperrbezirk festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirkes werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie dargestellt:

Im Norden: Kreisgrenze Paderborn-Gütersloh ab Entenweg bis Kaunitzer Straße

Im Osten: Kaunitzer Straße ab Kreisgrenze Paderborn-Gütersloh bis Detmolder Weg

Im Süden: Detmolder Weg ab Kaunitzer Straße bis Westerwieher Straße, Westerwieher Straße bis Schöninger Straße, Schöninger Straße bis Grafhörster Weg

Im Westen: Grafhörster Weg ab Schöninger Straße bis Entenweg, Entenweg bis Kreisgrenze Paderborn-Gütersloh

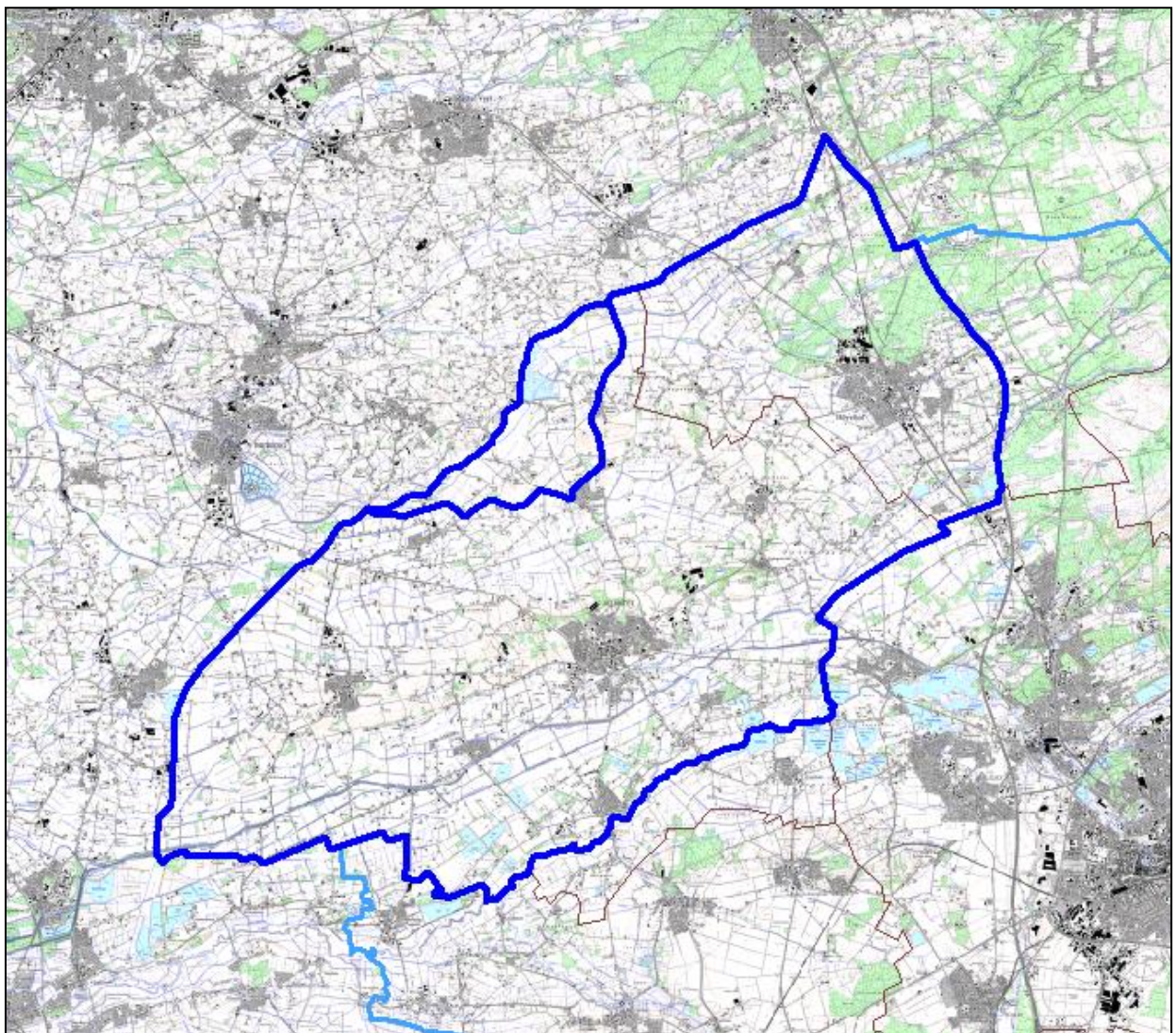
2. Um den unter Nr. 1 festgelegten Sperrbezirk wird für das Gebiet des Kreises Paderborn ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb im Kreis Gütersloh festgelegt. Die Grenzen des Beobachtungsgebietes werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie dargestellt:

Im Norden: Entenweg ab Kreisgrenze Paderborn-Gütersloh bis Grafhörster Weg, Grafhörster Weg bis Schöninger Straße, Schöninger Straße bis Westerwieher Straße, Westerwieher Straße bis Detmolder Weg, Detmolder Weg bis Kaunitzer Straße, Kaunitzer Straße bis Kreisgrenze Paderborn-Gütersloh, Kreisgrenze Paderborn-Gütersloh ab Kaunitzer Straße bis zur Bundesautobahn A 33

Im Osten: Bundesautobahn A 33 ab Kreisgrenze Paderborn-Gütersloh bis Grenze Gemeinde Hövelhof-Stadt Paderborn

Im Süden: Verlauf der Grenze Gemeinde Hövelhof-Stadt Paderborn ab Bundesautobahn A 33 zur Grenze mit der Stadt Delbrück, von dort der Verlauf der Grenze Stadt Delbrück-Stadt Paderborn bis zur Lippe, Verlauf der Lippe von der Grenze Stadt Delbrück-Stadt Paderborn bis zur Grenze Stadt Delbrück-Stadt Salzkotten, Verlauf der Grenze Stadt Delbrück-Stadt Salzkotten von der Lippe bis zur Kreisgrenze Paderborn-Soest, weiterer Verlauf der Kreisgrenze Paderborn-Soest bis zur Grenze mit dem Kreis Gütersloh am Boker Kanal

Im Westen: Verlauf der Kreisgrenze Paderborn-Gütersloh ab der Grenze mit dem Kreis Soest am Boker Kanal bis Entenweg



3. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 – 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

6. Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte des Sperrbezirkes und des Beobachtungsgebietes können während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, Aldegrevestr. 16, 33102 Paderborn, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212)
- §§ 6 I Nr. 18 und § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

Begründung:

Nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde im Falle des Ausbruches der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 3 km einen Sperrbezirk und um den Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 10 km ein Beobachtungsgebiet fest.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bisher durchgeführten ersten epidemiologischen Ermittlungen, der Strukturen des hiesigen Handels, der örtlichen Haltung von Tieren empfänglicher Arten und dem Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte ist die Festlegung des Sperrgebietes zu Nr. 1 bzw. des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 geeignet aber auch erforderlich, um eine Verschleppung des Erregers der Geflügelpest möglichst zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig zu erkennen.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden.

Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen des Sperrbezirks oder des Beobachtungsgebietes entsprechend anpassen zu können.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs, soweit diese nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Nr. 1 sowie des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum ein Sperrbezirk und um diesen herum ein Beobachtungsgebiet nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung für diese Gebiete unmittelbar wirksam werdenden Schutzmaßnahmen wie z. B. Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

73. Jahrgang

22. Dezember 2016

Nr. 59 / S. 7

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Widerspruchsverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Tierhalter im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10 – 14, 33102 Paderborn, erhoben werden.

Hinweise:

Der Widerspruch ist schriftlich auf dem Postweg oder mündlich zur Niederschrift an die oben genannte Adresse zu richten.

Falls die Frist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Einlegung des Widerspruchs hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung und gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder anordnen.

Kreis Paderborn
als Kreisordnungsbehörde
Im Auftrag

gez.
Beninde

Hinweise:

1. Innerhalb des unter Nr. 1 festgelegten Sperrbezirkes
 - 1.1. haben Tierhalter dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,
 - 1.2. dürfen gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte weder in noch aus einem Bestand, Futtermittel nicht aus einem Bestand verbracht werden,
 - 1.3. haben Tierhalter sicherzustellen,
 - a) dass die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d) nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert wird und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - e) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - g) die ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - i) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird,
 - 1.4. ist die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus verboten,
 - 1.5. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden,
 - 1.6. dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden,
 - 1.7. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,
 - 1.8. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach näherer Weisung des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn zu reinigen und zu desinfizieren.
2. Innerhalb des unter Nr. 2 festgelegten Beobachtungsgebietes
 - 2.1. haben Tierhalter dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

73. Jahrgang

22. Dezember 2016

Nr. 59 / S. 9

- 2.2. gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden,
 - 2.3. haben Tierhalter sicherzustellen,
 - a) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - 2.4. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden,
 - 2.5. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,
 - 2.6. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach näherer Weisung des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Verstöße gegen diese Schutzmaßnahmen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 32 Abs. 2 TierGesG in Verbindung mit § 64 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung mit einem Bußgeld bis zu 30.000,00 € geahndet werden können.